

§ 10a VBO 1995 Informationen bei Verwendung im Ausland

VBO 1995 - Vertragsbedienstetenordnung 1995

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 13.01.2026

1. (1)Im Fall einer mehr als vier Wochen dauernden Verwendung im Ausland sind dem Vertragsbediensteten zusätzlich zu den in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Informationen insbesondere folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
 1. 1.die Angabe des Staates, in dem die Dienstleistung zu erbringen ist,
 2. 2.die Dauer der Verwendung,
 3. 3.die Währung, in der die Bezüge ausgezahlt werden,
 4. 4.allfällige mit der Verwendung verbundene zusätzliche entgeltliche Leistungen und
 5. 5.Angaben über die allfälligen Bedingungen der Beendigung der Verwendung im Ausland.
2. (2)Ändern sich Informationen gemäß Abs. 1, ist§ 2 Abs. 3c sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.08.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at